

in der sozialistischen Gesellschaft vorzubereiten und ihr Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung bewußt zu gestalten.<sup>1)</sup>

In diesem Zusammenhang sind auch solche komplexen rechtlichen Regelungen zu erwähnen wie die Verordnung zum Schutze der Kinder und Jugendlichen (KJSchVO) und die Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (JHVO).

Die Kenntnis der rechtlichen Regelung spezieller sozialer Beziehungen des Bildungs- und Erziehungswesens sowie der Familie ist auch für die im 4. Kapitel des Besonderen Teils des StGB erfaßten Straftaten von besonderer Bedeutung. Die *Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit* auf diesem Gebiet trägt dazu bei, sozialen Fehlentwicklungen von Minderjährigen vorzubeugen und zu sichern, daß Kinder und Jugendliche ungestört zu Persönlichkeiten heranwachsen, die sich durch Verantwortungs- und Kollektivbewußtsein, Hilfsbereitschaft, Beharrlichkeit und Bescheidenheit, Mut und Standhaftigkeit, Ausdauer und Disziplin, Achtung vor den Älteren sowie verantwortungsbewußtes Verhalten zum anderen Geschlecht auszeichnen.

Die *Anwendung und Verwirklichung der Strafbestimmungen* im 4. Kapitel des Besonderen Teils des StGB sind darauf gerichtet, das Verantwortungsbewußtsein des Täters und aller Bürger dahingehend zu entwickeln bzw. zu festigen, den unabdingbaren Schutz von Jugend und Familie im sozialen (persönlichen oder kollektiven) Handeln zur Maxime zu nehmen und die sozialen Beziehungen zur jungen Generation bzw. in der Familie entsprechend zu gestalten.

Der Grundsatz, wonach mit der Feststellung und Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit stets zugleich die Lehren aus der konkreten Straftat für die Gesellschaft zu ziehen sind (Art. 3, § 26 StGB), bedeutet für den strafrechtlichen Schutz von Jugend und Familie, aus der Aufdeckung der wesentlichen Ursachen und Bedingungen der Straftat die entsprechenden Schlußfolgerungen zur Überwindung von Mängeln, Fehlern oder Schwächen zu ziehen, die sich bei der Erziehung der Kinder und Jugendlichen negativ ausgewirkt haben. Deshalb sind den Organen der Strafrechtspflege auch nach der Strafprozeßordnung entsprechende Rechtspflichten auferlegt worden (§§ 19, 69, 99 StPO). Insoweit sind die Anwendung und Verwirklichung der Strafgesetze zugleich aktiver Schutz und bewußte Förderung von Jugend und Familie.

Strafrechtsnormen, die entweder die sozialistische Ordnung insgesamt oder bedeutsame Teilbereiche, wie vor allem Leben, Gesundheit, Freiheit und Würde des Menschen schützen, schließen selbstverständlich auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen bzw. der Familie in sich ein; es bedarf keiner spezifischen Strafbestimmungen. Die Tatsache, daß möglicherweise bei derartigen Straftaten ein *Kind oder ein Jugendlicher das Opfer* ist, kann *einen die Verantwortlichkeit erhöhenden Umstand* bilden. So wird die Minderjährigkeit (das Lebensalter) des Opfers in § 121 Abs. 2 Ziff. 1 (Vergewaltigung) und in § 122 Abs. 3 Ziff. 1 StGB (Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen) als ein die Verantwortlichkeit erschwerender Umstand bewertet.

Daneben gibt es aber *Handlungen*, die *unter Verletzung konkreter oder allgemeiner Pflichten*, die dem Täter obliegen, *unmittelbar negative Auswirkungen auf Kinder oder Jugendliche* (Minderjährige) und deren Persönlichkeitsentwicklung haben oder haben können. Solche Handlungen sind, in verschiedenem Maße gesellschaftswidrig oder gar gesellschaftsgefährlich. Da sie häufig auch *konkrete Rechtspflichten*, die der Täter gegenüber dem Minderjährigen oder in der Familie zu erfüllen hat, und stets die *allgemeine Fürsorgepflicht*, die Erwachsene gegenüber den jüngeren Bürgern haben, verletzen, greifen sie damit immer in konkrete Erziehungs- oder Familienrechtsverhältnisse ein. In diesen Fällen ist zum Schutze der Kinder und Jugendlichen oder der Familie die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des 4. Kapitels zu prüfen.

Diese Bestimmungen des Besonderen Teils des StGB erfassen als *Straftaten* solche Angriffe auf Kinder und Jugendliche (Minderjährige) bzw. auf die Familie, die in gesellschaftswidriger oder gesellschaftsgefährlicher Weise die Persönlichkeitsentwicklung junger Bürger oder elementare Funktionen der Familie beeinträchtigen.

Die *sozialen Auswirkungen* solcher Handlungen erstrecken sich dabei entweder *unmittelbar auf Minderjährige oder auf die Familie* als spezifischer sozialer Gemeinschaft, indem die Handlungen in unterschiedlichem Maße die Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen, seine geistige, moralische und körperliche Integrität oder die Funktionen der Familie ernsthaft gefährden oder unmittelbar schädigen.

---

1 Vgl. Familienrecht. Lehrbuch, Berlin 1976, S. 13 ff.